

Satzung

Artikel 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Förderverein Seefeld.

Sitz ist 16356 Seefeld, Gerichtsstand ist Bernau.

Der Förderverein Seefeld wird bzw. ist in das Vereinsregister des zuständigen Gerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Gestaltung und Förderung des dörflichen Zusammenlebens, insbesondere in gesamtgesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Hinsicht.
2. Seine Aufgaben erfüllt er durch:
 - a) Organisation, Unterstützung, Durchführung bzw. aktive Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen, die das Gemeinwesen im Ort fördern,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Verein unter Wahrung seiner Selbständigkeit mit anderen, gleichartigen Organisationen verbinden.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werneuchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Seefeld zu verwenden hat.

Artikel 3

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss, Streichung

1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der das Statut des Vereins anerkennt. Es wird unterschieden in aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - b) Unternehmen als juristische Person, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Mitglieder werden auf schriftlichen oder mündlichen (bei beschränkt Geschäftsfähigen nur schriftlichen) Antrag an den Vorstand des Vereins aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Der Vorstand hat dazu in der Versammlung die Mitglieder zu befragen. Vor endgültiger Aufnahme besteht eine 12 monatige Probezeit. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben.
 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand soll dazu im Vorfeld die Mitglieder in einer Versammlung befragen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem betreffenden Mitglied mitgeteilt werden.
 5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, so unter anderem, wenn er gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder andere, gleich schwerwiegende Gründe vorliegen, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Zustellungsnachweis mitzuteilen. Das Mitglied kann, innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Geschäftsstelle des Vereins, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Versammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Ablehnung der Berufung hat das Mitglied die Kosten zu tragen.
 6. Mit dem Versterben eines Mitgliedes endet automatisch seine Mitgliedschaft.

Artikel 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind keine Beiträge zu zahlen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Jedes Mitglied kann fristgemäß Anträge zur Jahreshauptversammlung einreichen.

3. Alle Mitglieder haben den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich zu verhalten.

Artikel 6

Ehrenmitgliedschaft

Bürger, die sich um den Verein Förderverein Seefeld besondere Verdienste erworben oder hervorragende Leistungen erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Artikel 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in jedem Kalenderjahr statt und wird durch das Präsidium in einer Frist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in dringenden Fällen ohne Einhaltung einer Ladungsfrist möglich.

2.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 2.2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
- b) Bericht über das abgelaufene Jahr und bei anstehender Vorstandswahl einen Bericht über die abgelaufene Wahlperiode
- c) Bericht der/des Schatzmeister/s
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) notwendige Neuwahlen, soweit erforderlich
- f) Verschiedenes

2.3. Die Bestimmungen über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und die Protokollierung der Beschlüsse wird durch die allgemeine Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

3. Vorstand

3.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern. Die Funktionen innerhalb des Vorstandes (insbesondere des Vorsitzenden, des bzw. der Schatzmeister) werden durch den Vorstand selbst festgelegt. Weitere Funktionen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes werden ebenfalls durch selbigen festgelegt und beschlossen.

3.2. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind rechtlich für das Wohl des Vereins in gleichen Maßen verantwortlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 500,-- € der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied, bis 1.500,-- € der Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder und ab 1.500,-- € die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern von der Mitgliederliste

3.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den aktiven Mitgliedern berufen.

3.4. Kommissionen

Der Vorstand kann ebenso wie die Mitgliederversammlung zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Artikel 8

Rechnungswesen

Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Vereins ist von dem/den Schatzmeister/n ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr sind dem Vorstand eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das bestehende Inventar ist in einer Liste schriftlich zu erfassen und zu pflegen. Diese Inventarliste ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Artikel 9

Ämter

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter, jedoch werden die Unkosten erstattet.

Artikel 10

Wahlen

Alle Wahlen erfolgen geheim, können aber auch offen durchgeführt werden, wenn dies von allen persönlich anwesenden Mitgliedern gewünscht wird.

Artikel 11

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Jedoch müssen sie geheim durchgeführt werden, wenn das von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ erforderlich, bei Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung Erschienenen.

28.08.2020